

---

# **Richtlinien des Landkreises Südwestpfalz zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 08.09.2025**

## **Inhalt**

- I. Durchführungshinweise zu der Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Südwestpfalz**
  1. Allgemeines
    - 1.1 Förderziele
    - 1.2 Antragsberechtigte
    - 1.3 Entscheidungsträger
  2. Zuwendungsfähige Maßnahmen
    - 2.1 Investitionsmaßnahmen
    - 2.2 Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
    - 2.3 Notwendige Maßnahmen
  3. Gesamtfinanzierung
  4. Regelungen und Empfehlungen für die Planung
  5. Antragsverfahren
    - 5.1 Antragsverfahren
    - 5.2 Sonstige Voraussetzungen
    - 5.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme
    - 5.4 Baufachliche Prüfung
    - 5.5 Zweckbindungsfrist
    - 5.6 Antragsunterlagen
    - 5.7 Vergaberecht
  6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis
    - 6.1 Bewilligungsbescheid

- 6.2      Höhe der Förderung
- 6.3      Auszahlung der Mittel
- 6.4      Verwendungsnachweis
- 7.      Beteiligung der Träger der Tageseinrichtungen und der Gemeinden
- 8.      Maßnahmenbeginn

## **II.      Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindertages- stätten im Landkreis Südwestpfalz**

- 1.      Allgemeines
- 2.      Feststellung der Personalkostenzuschüsse
  - 2.1      Mittelzuweisung
  - 2.2      Verwendungsnachweis
- 3.      Beteiligung der Herkunftsgemeinden der Kinder am Kreiszuschuss zu den Personalkosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (§ 27 Abs. 3 KiTaG)
  - 3.1      Festsetzung Gemeindeanteil
  - 3.2      Fälligkeit
- 4.      Einzelfallentscheidung

## **III.     Zuschüsse an Träger von Kindertagesstätten bei Er- lass und Ermäßigung von Elternbeiträgen**

## **IV.     Allgemeine Regelungen**

## **V.      In-Kraft-Treten**

# **I. Durchführungshinweise zu der Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Südwestpfalz**

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Förderziele**

Ziel ist die Realisierung der gemeinsamen Aufgabe des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen sicherzustellen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Der Landkreis Südwestpfalz erfüllt seine Verpflichtung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß den folgenden Durchführungshinweisen, die der Kreistag in seiner Sitzung am 08.09.2025 verabschiedet hat.

### **1.2 Antragsberechtigte**

Die kommunalen, freien und anderen Träger von Tageseinrichtungen sind antragsberechtigt unter folgenden Voraussetzungen:

1. die Einrichtung müssen im Bedarfsplan aufgenommen worden sein oder werden aufgenommen
2. die/der Antragsberechtigte muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind auch Träger von Tageseinrichtungen nach § 5 Abs. 5 KiTaG.

(09/25)

Bei getrennter Trägerschaft (Bau- und Betriebsträger) ist nur der Bauträger nach dieser Richtlinie zuwendungsberechtigt.

Gesetzliche Voraussetzungen und weitere Ansprüche bleiben unberührt.

### **1.3      Entscheidungsträger**

Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet der Kreisjugendhilfeausschuss auf Grundlage der vom Kreistag beschlossenen Haushaltsmittel. Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bzw. unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die ADD als Kommunalaufsichtsbehörde für den Landkreis.

## **2.      Zuwendungsfähige Maßnahmen**

Zuwendungsfähig sind die im Folgenden benannten Maßnahmentypen, die der quantitativen und/oder qualitativen Verbesserung des Betreuungsangebots dienen. Förderfähige Ausgaben im Rahmen der Maßnahmenausführung sind Kosten nach DIN 276 in der jeweils anwendbaren Fassung und der Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **2.1      Investitionsmaßnahmen**

#### **2.1.1**

Förderfähig sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

**Neubau:** Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient grundsätzlich der Steigerung der Platzkapazität im Einzugsgebiet der Einrichtung.

**Erweiterung:** Durch eine Erweiterung werden neue Räume/Bereiche an die Tageseinrichtung für Kinder angefügt, die für diese notwendig sind. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

**Ersatzbau:** Ein Ersatzbau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient als Ersatz für eine bisher genutzte Einrichtung, wenn diese nicht mehr den räumlichen Mindestanforderungen entspricht und/oder Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen nicht möglich oder unwirtschaftlich sind (Ausnahme 2.1.4).

---

Die Unmöglichkeit bzw. Unwirtschaftlichkeit einer Baumaßnahme an dem bestehenden Gebäude ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Umbau: Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude eine Veränderung der Raumaufteilung/Nutzungsmöglichkeiten ohne eine Änderung des Außengrundrisses erfolgt. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen neben den Kosten des Ersatzbaus bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen auch die Kosten für die erstmalige Ausstattung, d. h., die Kosten, die zur Inbetriebnahme bzw. Erweiterung einer Einrichtung erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Möbel und Spielmaterial, die den pädagogischen Erfordernissen des Betriebs, aber auch den ergonomischen Bedürfnissen von Kindern und Mitarbeitenden gerecht werden.

#### 2.1.2

Erweiterte Tatbestände:

- Kauf von Teileigentum
- Andere Modelle, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt (z. B. Erbbaurecht)
- Provisorien (vorübergehende Bauten, die für einen befristeten Zeitraum geschaffen werden), sofern sie zur Erfüllung des Rechtsanspruchs dienen.

#### 2.1.3

Nicht förderfähig sind:

- Kosten der Kostengruppe 100 nach DIN 276:2018-12 (Grunderwerb)
- Kosten der Kostengruppe 200 nach DIN 276:2018-12 (Erschließung)
- Kosten der Kostengruppe 800 nach DIN 276:2018-12 (Finanzierung)
- Kosten für Anlagen zur Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien  
(z. B. Photovoltaik- oder Windkraftanlagen)
- Aufwendungen der laufenden Unterhaltung
- Aufwendungen für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Aufwendungen zur Auslagerung während einer Baumaßnahme (z. B. der Kauf oder die Miete eines Containers oder von Gebäuden)

#### 2.1.4

Der/die Träger/in der Einrichtung ist für die vollständige Finanzierung der Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zuständig. Somit sind die Kosten für einen Ersatzbau, die wegen des Unterbleibens dieser Verpflichtung entstehen, nicht förderfähig.

### **2.2      Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen**

Beim Zusammentreffen von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen sind die jeweils hierauf entfallenden Kosten bzw. Aufwendungen zur Berechnung der Förderung durch den Träger aufzuteilen. Die Aufteilung von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen muss nach der Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenausbaumaßnahmen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.01.2017 erfolgen.

### **2.3      Notwendige Maßnahmen**

Die Notwendigkeit einer Maßnahme ist von dem Kreis Südwestpfalz als Bedarfsplanungsbehörde zu beurteilen.

## **3.      Gesamtfinanzierung**

Die Gesamtfinanzierung setzt sich in der Regel zusammen aus

- Eigenmittel der Antragstellenden
- Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz
- Zuwendungen des Landkreises Südwestpfalz
- Zuwendungen der Einzugsgemeinden
- Zuwendungen Dritter (z. B. Maßnahmen zur energetischen Sanierung, zweckgebundene Spenden)

Landeszufwendungen, d. h. Zuwendungen für Maßnahmen, die für eine Landesförderung in Betracht kommen, sind vollständig auszuschöpfen. Werden diese trotz Aufforderung des Landkreises nicht beantragt oder aus eigenem Verschulden der Antragstellerin/des Antragstellers abgelehnt, werden diese in dem Umfang berücksichtigt, als seien sie vollständig in Anspruch genommen worden. Die Landeszuwendungen sind mit dem entsprechenden Formular zu beantragen.

## **4. Regelungen und Empfehlungen für die Planung**

### **4.1**

Die Maßnahme ist unabhängig von einer möglichen Förderung vorab mit dem Jugendamt und dem Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz abzustimmen. Die Planung soll mindestens die Entwicklung der nächsten 36 Monate berücksichtigen, soweit sich diese aus der Bedarfsplanung des Jugendamtes ergibt.

### **4.2**

Vor Einreichung des Antrages zu Planung sind durch den Bauträger zu beteiligen:

- die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Südwestpfalz
- der Brandschutzbeauftragte des Landkreises Südwestpfalz
- die Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- das Gesundheitsamt des Landkreises Südwestpfalz
- die Lebensmittelkontrolle (bei Küche, Mensa oder Essraum) des Landkreises Südwestpfalz

### **4.3**

Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Tageseinrichtungen berücksichtigt werden:

- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020, in der jeweils geltenden Fassung
- Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung
- in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27.08.2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren
- Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21.06.2010
- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014)
- Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (2010, aktualisiert 2014)
- Hinweise der Unfallkasse Rheinland-Pfalz ([www.bildung.ukrlp.de](http://www.bildung.ukrlp.de) bzw. [www.sichere-kita](http://www.sichere-kita))

- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Regel 102-602, Branche Kindertageseinrichtung (Ausgabe Juli 2019)

Sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz vorliegen, sind diese in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

Der Träger der Tageseinrichtung informiert unverzüglich über wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf den Bauzeitplan, die Inbetriebnahme sowie den Gesamtkostenrahmen.

## **5. Antragsverfahren**

### **5.1 Antragsverfahren**

Zuwendungsanträge können jederzeit gestellt werden; sofern die Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden soll, sind die Anträge auf Gewährung von Kreiszuwendungen spätestens bis zum 15.09. eines Jahres vorzulegen.

Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband, in der sich die Tageseinrichtung für Kinder befindet, an das Jugendamt zu leiten.

Die/der Träger/in der Tageseinrichtung beantragt die Zuwendung mit dem Formblatt (Antrag des LSJV, für den Fall der Beantragung von Landes- und Kreiszuschüssen oder Antragsvordruck des Kreisjugendamtes Südwestpfalz für Kreiszuschüsse ohne Landeszuschüsse), dem die Unterlagen gemäß Nr. 5.5 dieser Durchführungshinweise beizufügen sind (s. a. Ziff. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25.09.2020 über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten (GAMtsBl. 2020, 251 in der jeweils geltenden Fassung).

Wird für Maßnahmen zusätzlich eine Förderung beim Land beantragt, sind die vollständigen Antragsunterlagen auf Kreis- und Landesförderung zusammen spätestens jeweils zum 1. des vorvergangenen Monats vor dem maßgeblichen Stichtag für die Landesförderung einzureichen.

### **5.2 Sonstige Voraussetzungen**

Die/der Träger/in muss (Teil-)Eigentümer/in des Grundstücks sein. Ein Erbbau-recht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der voraussichtlichen Inbetriebnahme auf mindestens 20 Jahre bestellt ist.

Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein. § 10 GemHVO ist zu beachten.

---

Ist die/der Zuwendungsempfänger/in ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist sie/er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe vorgelegt werden.

### **5.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme**

Bei kommunalen Antragstellenden ist vom Jugendamt eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme einzuholen.

### **5.4 Baufachliche Prüfung**

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen. Die baufachliche Prüfung obliegt dem Landkreis.

Die baufachliche Prüfungsstelle ist im Vorfeld zu beteiligen. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie auf die Angemessenheit der Kosten.

### **5.5 Zweckbindungsfrist**

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie mit Fördermitteln ist 20 Jahre für den Zuweisungszweck gebunden. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

Die Zweckbindung bleibt grundsätzlich auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen, ggf. ist die Rückzahlung der Zuwendung zu regeln.

Der Landkreis kann in besonders begründeten Fällen von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung genutzt werden.

### **5.6 Antragsunterlagen**

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme
- Gesamtkosten der Maßnahme
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan)
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- erforderliche Bauunterlagen:

- Erläuterungsbericht des Planers gemäß ZBau in der jeweils gültigen Fassung
- Entwurfsunterlagen - bestehend aus Lageplan, Bauzeichnungen und Grundrissen sämtlicher Gebäudeabschnitte und Geschosse sowie Ansichtszeichnungen, die Art und Umfang des Vorhabens prüfbar nachweisen, in der Regel im Maßstab 1:100
- detaillierte Gesamtkostenberechnung nach DIN 276: (Kostengruppen 100 bis 800), mindestens zwei Ebenen. In den Kostenberechnungen sind evtl. Kosten für Sanierung prüffähig separat auszuweisen und von den zuwendungsfähigen Kosten getrennt aufzuführen, da diese Kosten nicht förderfähig sind. In den Bauzeichnungen sind bei Anbauten und Bestandssanierungen alle neuen abzurechnenden oder zu ändernden baulichen und sonstige Anlagen und Einrichtungen darzustellen und der Kostenberechnung prüffähig zuzuordnen
- Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277
- Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 - Nutzungskosten im Hochbau -
- Ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten
- Nachweis von Wirtschaftlichkeitskennwerte, z. B. Bruttorauminhalt/BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1 - 6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a. F.)/BGF (nicht erforderlich bei ausschließlichen Sanierungsmaßnahmen)
  - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche
  - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
  - Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
  - Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
  - Nutzungsfläche 1 - 6/Bruttogrundfläche Angaben über die durchschnittliche Auslastung in den vergangenen zwölf Monaten
  - Bei kommunalen Antragstellenden: Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage und die Übersicht über die freie Finanzspitze

Der/die Antragsteller/in bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020 in der jeweils geltenden Fassung.

Des Weiteren wird wegen der Planungs- und Kostenkennwerte, der evtl. Notwendigkeit einer Lebenszykluskostenbetrachtung, angemessener Variantenbetrachtungen bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf die Veröffentlichung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 21.12.2018 „Erläuterung und Hinweise zur Anwendung der Kosten- und Flächenkennwerte von Kindertagesstätten“ verwiesen.

Die Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung, bei Vorliegen der Voraussetzungen digital, einzureichen.

Werden für die gleiche Maßnahme Zuwendungen des Landkreises und des Landes beantragt, sind zur Vereinfachung des Verfahrens die Formblätter des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz zu verwenden.

Darüber hinaus sollte eine Beteiligung weiterer Stellen - insbesondere mit Blick auf den Klimaschutz – von der Kreisverwaltung geprüft werden.

## **5.7 Vergaberecht**

§ 22 GemHVO sowie die VV zu § 22 GemHVO sind zu beachten.

Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung der gewährten Zuwendung führen.

## **6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis**

### **6.1 Bewilligungsbescheid**

Nach Übersendung der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme sowie der baufachlichen Stellungnahme, wird von Seiten des Kreisjugendamtes nach Beschlussfassung über den Zuschussantrag durch den Jugendhilfeausschuss ein Bewilligungsbescheid formuliert.

Der Bescheid enthält Festlegungen zu folgenden Punkten:

- Höhe der Zuwendung des Landkreises (liegt noch keine Bewilligung des Landes vor, ergeht ein vorläufiger Bescheid, in dem der zu erwar-

tende Betrag entsprechend der aktuellen Rechtslage eingesetzt wird. Bei einer Abweichung erfolgt eine entsprechende Korrektur

- Förderzweck (Bezeichnung der Maßnahme nach 2.1.1 bzw. 2.2)
- Kapazität der Tageseinrichtung vor und nach Abschluss der Maßnahme
- Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- Dauer der Zweckbindung
- Verpflichtung zum angemessenen Hinweis auf die Förderung des Landkreises, des Landes und Bundes sowie der Europäischen Union

## **6.2    Höhe der Förderung**

Der Landkreis beteiligt sich regelmäßig mit einer Zuwendung von 40 % der nicht durch Dritte (s. Nr. 3 und Nr. 7) gedeckten zuwendungsfähigen Kosten.

## **6.3    Auszahlung der Mittel**

Bis zu 90 % der bewilligten Zuwendung können vor Abschluss der Maßnahme nach Vorlage eines entsprechenden Zwischennachweises abgerufen werden. Die Zahlung der restlichen Mittel kann nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt unter Haushaltsvorbehalt.

## **6.4    Verwendungsnachweis**

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel innerhalb von acht Monaten entweder durch den Verwendungsnachweis für die Landesmittel oder durch den Vordruck des Landkreises nachzuweisen. Sofern für Maßnahmen eine Landeszuwendung in Anspruch genommen wird, ist ein einheitlicher Verwendungsnachweis für die Landes- und Kreiszuwendung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis enthält:

1.     Abnahmen und Testate gemäß 5.6
2.     Sachbericht zum Ergebnis der Maßnahme
3.     Nachweis zu Ausgabenübersicht (z. B. Buchungsliste, HÜL-A), Aufstellung der Ist-Kosten nach DIN 276, endgültige Finanzierungsübersicht
4.     Beginn und Abschluss der Maßnahme
5.     Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme

Bei Bedarf sind im Rahmen des Prüfrechts die geforderten Bücher, Belege und sonstige für die Förderung relevanten Unterlagen vorzulegen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für digitale Belege.

## **7. Beteiligung der Träger der Tageseinrichtung und der Gemeinden**

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat bei allen förderfähigen Maßnahmen nach diesen Durchführungshinweisen einen Eigenanteil von mindestens 10 % der anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten zu tragen und kann durch eine/n Dritte/n von dieser Verpflichtung befreit werden.

Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden beteiligen sich an den Investitionskosten. Hierzu sind Vereinbarungen zwischen der Sitzgemeinde und den Einzugsgemeinden zu schließen.

## **8. Maßnahmenbeginn**

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Mit den Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Kreiszuschusses begonnen werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sind alle für den Förderantrag vorzulegenden Antragsunterlagen beizufügen. Aus der Genehmigung können keine finanziellen Verpflichtungen des Landkreises Südwestpfalz abgeleitet werden.

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist mit der Maßnahme umgehend zu beginnen und der tatsächliche Beginn dem Jugendamt anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

## **II. Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindertagesstätten im Landkreis Südwestpfalz**

### **1. Allgemeines**

Gemäß § 27 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz gewährt der Landkreis Südwestpfalz den Trägern von Kindertagesstätten Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindertagesstätten.

Für die Feststellung der Personalkosten und die personelle Ausstattung der Kindertagesstätten mit Fach- und Hilfskräften finden das Kindertagesstättengesetz (KiTaG), die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaGAVO) vom 17. März 2021, die Fachkräftevereinbarung und diese Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Bei Kindertagesstätten von Gemeinden, Verbandsgemeinden und kommunalen Zweckverbänden beläuft sich der Eigenanteil des Trägers der Kindertagesstätte auf 11 % der als zuschussfähig anerkannten Personalkosten. Die Träger können gegebenenfalls durch entsprechende Vereinbarungen einen Ausgleich mit den Herkunftsgemeinden der Kinder herbeiführen.

Bei Kindertagesstätten freier Träger ist die Höhe des Trägeranteils an den Personalkosten Gegenstand einer Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes.

### **2. Feststellung der Personalkostenzuschüsse**

#### **2.1. Mittelzuweisung**

Der Zuschuss des Landkreises Südwestpfalz wird in der Höhe der ungedeckten Personalkosten gewährt, die nach Abzug des Trägeranteils und der Elternbeiträge verbleiben (Restfinanzierung). Soweit sich aus der Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 KiTaG bei der Finanzierung der Personalkosten von Kindertagesstätten freier Träger etwas anderes ergibt, gilt die dort getroffene Regelung.

Der Kreiszuschuss beinhaltet auch den Zuschuss des Landes Rheinland-Pfalz. Die Feststellung der zuschussfähigen Personalkosten ergibt sich aus § 25 KiTaG.

Die Kindertagesstättenträger beantragen einen vorläufigen Personalkostenzuschuss bis zum 20.12. des Vorjahres auf Grundlage des sorgfältig zu schätzenden voraussichtlichen Personalkostenaufwands. Das Kreisjugendamt setzt einen vorläufigen Kreiszuschuss fest und zahlt diesen in drei Raten im Laufe der Monate Februar, Juni und Oktober aus.

## **2.2. Verwendungsnachweis**

Der Kindertagesstättenträger hat dem Kreisjugendamt bis zum 15.03. des Folgejahres die Verwendung des Kreiszuschusses nachzuweisen. Der Nachweis soll unter Inanspruchnahme des vom Landesjugendamt u.a. zu diesem Zweck eingerichteten Onlineportals (KiDz) erfolgen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Feststellung der zuschussfähigen Personalkosten setzt das Kreisjugendamt die Höhe des Kreiszuschusses endgültig fest. Abweichungen zur vorläufigen Festsetzung sind auszugleichen.

## **3. Beteiligung der Herkunftsgemeinden der Kinder am Kreiszuschuss zu den Personalkosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (§ 27 Abs. 3 KiTaG)**

### **3.1. Festsetzung Gemeindeanteil**

Wenn dem freien Träger der Kindertagesstätte ein Kreiszuschuss zu den Personalkosten bewilligt wird, müssen sich die Gemeinden, in denen die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben am Kreiszuschuss nach Ziff. IV Nr. 2 entsprechend dem Anteil dieser Kinder in der in Abschnitt IV Ziff. 1 Abs. 3 Satz 1 festgelegten Höhe (Gemeindeanteil). Zur Feststellung der Gemeindeanteile hat der freie Träger dem Verwendungsnachweis eine Aufstellung über die Herkunftsgemeinden der Kinder unter Angabe der Belegungsmonate beizufügen.

### **3.2. Fälligkeit**

Vorläufige Gemeindeanteile werden auf der Grundlage der Ziffer IV Nr. 2.1. festgesetzt und sind in 3 Raten am 15.02., 15.06. und am 15.10. zur Zahlung fällig. Die Festsetzung der endgültigen Gemeindeanteile erfolgt auf der Grundlage der Ziffer IV Nr. 2.2.

## **4. Einzelfallentscheidung**

Der Kreisausschuss kann in begründeten Einzelfällen von den Richtlinien abweichend entscheiden.

### **III. Zuschüsse an Träger von Kindertagesstätten bei Erlass und Ermäßigung von Elternbeiträgen**

1. Der Landkreis Südwestpfalz erstattet den Trägern von Kindertagesstätten die Elternbeiträge, die nach den folgenden Bestimmungen erlassen oder ermäßigt werden.

2. Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Elternbeiträge erfolgt, wenn die Eltern mit ihrem Einkommen nicht in der Lage sind, die festgesetzten Elternbeiträge selbst aufzubringen. Der Elternbeitrag wird außerdem übernommen, wenn Jugendhilfe nach §§ 27 - 35a SGB VIII gewährt wird.

3. Für die Feststellung des Einkommens und der maßgebenden Einkommensgrenze sowie der zumutbaren Belastung gilt § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII. Liegt das bereinigte Nettoeinkommen einer Familie unter dem ermittelten Bedarf, wird der zu zahlende Elternbeitrag vom Landkreis Südwestpfalz übernommen (Erlass).

Übersteigt das bereinigte Nettoeinkommen den Bedarf, so hat sich die Familie mit dem den Bedarf übersteigenden Betrag (höchstens jedoch in Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages) am Elternbeitrag zu beteiligen. Der dadurch nicht gedeckte Elternbeitrag wird vom Landkreis übernommen (Ermäßigung).

Über weitergehende Ermäßigungen in besonderen Ausnahmefällen gem. § 26 Abs. 3 Satz 3 Kindertagesstättengesetz entscheidet das Jugendamt.

4. Die Ermäßigung und der Erlass erfolgen jeweils für die Dauer eines Jahres ab dem Monat der Antragstellung (Eingangsdatum Kreisverwaltung). Nach Ablauf dieses Zeitraums sind neue Anträge einzureichen.

Bei einer Einkommensverringerung von kurzer Dauer kann die Ermäßigung bzw. der Erlass der Elternbeiträge auch für eine kürzere Dauerausgesprochen werden.

5. Anträge auf Ermäßigung und Erlass von Elternbeiträgen sind der Kreisverwaltung zur Entscheidung vorzulegen. Der Träger der Kindertagesstätte hat dazu dem Antragsteller eine Bestätigung des Kindertagesstättenbesuchs auszustellen.

Im Bedarfsfalle können die Verbandsgemeindeverwaltungen zur Überprüfung und Bestätigung der Angaben herangezogen werden.

6. Über die Entscheidung der Kreisverwaltung oder des Jugendhilfeausschusses wird dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zugestellt.

#### **IV. Allgemeine Regelungen**

Sofern nichts Spezifisches in diesen Richtlinien geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln vom 18. Dezember 2000.

#### **V. In-Kraft-Treten**

Am Tag nach Beschlussfassung durch den Kreistag tritt diese Richtlinie in Kraft und die bisherigen Richtlinien des Landkreises Südwestpfalz zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 20.06.2022 und vom 04.11.2024 außer Kraft. Für Förderanträge, die nach dem 01.07.2021 und vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie gestellt wurden, erfolgt eine Einzelfallentscheidung. Soweit die Anwendung dieser Richtlinie zu einer Schlechterstellung führt bleiben die Richtlinien vom 20.06.2022 sowie vom 04.11.2024 anwendbar.

## Anlage 1

### Empfehlungen zum Raumprogramm in Kindertageseinrichtungen

#### 1. Pädagogische Räume

Raum	m <sup>2</sup>	Anmerkung
Gruppenraum für 0 bis 3-jährige Kinder (8 - 10 Plätze)	45	Einrichtung der Altersgruppe entsprechend.
Gruppenraum für 2 bis 4-jährige Kinder (10 - 15 Plätze)	45 - 50	Einrichtung der Altersgruppe entsprechend.
Gruppenraum für 3 bis 6-jährige Kinder (15 - 25 Plätze)	45 - 50	Je nach Konzeption können auch 2-Jährige in den Gruppen betreut werden. Einrichtung der Alters- gruppe entsprechend. Gruppenräume können durch zweite Ebenen entzerrt werden.
Nebenraum	15	Zu jedem Gruppenraum sollte ein Nebenraum gehören, am besten von der Gruppe aus zugänglich.
Ruheraum	15	Kombination von Ruhe- und Nebenraum möglich.
Schlafräum	15 - 18	Für jedes Kind U3 ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
Sanitärbereich	12 - 18 pro Gruppe	Wickel- und Pflegebereich kann für Kinder U3 separat gestaltet werden oder im Sanitärbereich integriert werden. Sanitärräume können von 2 max. 3 Gruppen genutzt werden.
Mehrzweck/Bewegungs- raum	50 - 60	1 - 3 Gruppen; entsprechende Vergrößerung bei weiteren Gruppen.

---

Therapieraum bei integrativen Gruppen	18 - 20	Therapieraum bei 1 - 3 Gruppen; ab 4 Gruppen Therapieräume.
Mensa/Bistrobereich	25 - 40	Abhängig von Anzahl der Kinder und Konzept.

**2. Weitere Räume**

<b>Raum</b>	<b>qm</b>	<b>Anmerkung</b>
Geräteraum zum Mehrzweckraum	10	
Büro Leitung	10 - 12	
Elternsprechzimmer	8 - 10	in größeren Einrichtungen zu empfehlen
<b>Raum</b>	<b>qm</b>	<b>Anmerkung</b>
Personalraum	2	pro Person
Küche mit Vorratsraum	ab 20	abhängig von der Anzahl der Essen Abstimmung mit der Lebensmittelkontrolle
Wirtschafts- und Putzraum	6	
Abstellraum	5	pro Gruppe
Personal WC	2	Anzahl der Toiletten abhängig von der Mitarbeiteranzahl 1 behindertengerechte Toilette in der Einrichtung
WC und Umkleide Hauswirtschaftskraft	4	
Garderoben	ca. 0,25	pro Platz
Abstellbereich für Kinderwagen		Überdachte Abstellflächen können im Außenbereich vorgehalten werden

---

Außenspielfläche	10	Orientierungswert pro Kind
------------------	----	----------------------------

### **3. Anmerkungen**

Bei der Planung sollte die Barrierefreiheit im Zuge des Inklusionsgedankens Berücksichtigung finden, u. a. Vorhaltung behindertengerechter Toiletten, Aufzug bei mehreren Etagen usw.

Die maximale Gesamtkapazität an Plätzen ist vom Raumprogramm und der Konzeption der Tageseinrichtung abhängig.



Kreisverwaltung Südwestpfalz  
Abt. Jugend, Familie und Sport  
Unterer Sommerwaldweg 40-42  
66951 Pirmasens

## **Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten**

### **A Einrichtung**

Einrichtungsnummer:

Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Auskunft erteilt:

Telefon:

E-Mail:

### **B Antragsstellende (Träger der Maßnahme)**

Name:

Rechtsform:

ggf. vertretungsberechtigte Personen:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Auskunft erteilt:

Telefon:

E-Mail:

IBAN:

BIC:

Bankinstitut:

### C Fördertatbestände

Bei der Maßnahme oder den Maßnahmen handelt es sich um:

Neubau:       Umbau:       Erweiterungsbau:       Kauf:   
Erwerb von Teileigentum:       Provisorium:   
dauerhafte eigentümerähnliche Stellung (z.B. Rentenkauf/Nießbrauch):

Wird im Rahmen der Maßnahme gleichzeitig eine (energetische) Sanierung vorgenommen?

Ja:       Nein:

Falls ja, sind im Kostenplan DIN 276 die Kosten für Sanierung separat auszuweisen.

Werden durch die Maßnahmen vorhandene Bauten ersetzt?

Ja:       Nein:

Falls ja, sind im Kostenplan DIN 276 die Kosten für Ersatzbau separat auszuweisen.

Wird die Maßnahme in oder an einem angemieteten Objekt durchgeführt?

Ja:       Nein:

Falls ja, ist dem Antrag ein Mietvertrag für die Dauer von 20 Jahren unter Ausschluss der gegenseitigen ordentlichen Kündigung beizufügen.

Handelt es sich bei der Maßnahme um ein

ÖPP/PPP-Projekt?      Ja:       Nein:

Projekt mit Beteiligung eines Generalüber- o. -unternehmers?      Ja:       Nein:

### D Zusätzliche Plätze für Kinder (Zuwendungszweck)

Bitte geben Sie die Anzahl auf zusätzliche Plätze für Kinder unter oder über zwei Jahren sowie für integrative Plätze oder Schulkinder an.

Plätze für Kinder unter zwei Jahren:

Plätze für Kinder über zwei Jahren:

Integrative Plätze:

Plätze für Schulkinderbetreuung:

## E Angaben zur Bauzeitenplanung

Geplanter Beginn der Maßnahme<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Als Vorhabenbeginn einer Maßnahme sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Die Auftragsvergabe für die Gesamtplanung beispielsweise gehört noch nicht dazu. Das bedeutet, dass das Ausschreibungsverfahren bis vor der Zuschlagserteilung noch keinen Maßnahmenbeginn darstellt. Erst die Zuschlagserteilung bzw. der Abschluss des Lieferungs- oder Leistungsvertrages stellen den Beginn der Maßnahme dar. Der Antragsteller hat daher sicherzustellen, dass eine Bewilligung oder eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor diesem Zeitpunkt vorliegen.

Geplanter Abschluss der Maßnahme:

Geplante Inbetriebnahme der Gruppen/Plätze:

## F Kosten- und Finanzierungsplan

Gesamtkosten der Maßnahme:

Davon zuwendungsfähige Kosten:

Die Gesamtfinanzierung setzt sich zusammen aus:

Eigenmittel:

Zuwendungen der Einzugscommunen:

Zuwendung Dritter (Finanzierungszusage beifügen):

Beantragte Zuwendung:

## G Die/Der Antragstellende erklärt, dass

- die Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. vor einer etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Angriff genommen wird.
- der Träger für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug

berechtigt ist  nicht berechtigt ist.

Der Vorsteuerabzug beträgt:

## **H Ergänzende Erläuterungen**

Die/Der Antragstellende ist Träger der Maßnahme.

Als Zuwendungsempfänger übernimmt der Träger die Rechte und Pflichten, die sich aus den Richtlinien des Landkreises Südwestpfalz zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom ----- und dem Zuwendungsbescheid ergeben. Hierzu gehört insb. die Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung, die Beachtung der Vergaberichtlinien, die Einhaltung der Zweckbindungsfrist von 20 Jahren und die fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises. Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist der Träger verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er unter anderem eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

## **I Dem Förderantrag beizufügende Unterlagen:**

Dem Förderantrag ist vom Antragstellenden folgendes beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme
- Gesamtkosten der Maßnahme
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan)
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- erforderliche Bauunterlagen:
- Erläuterungsbericht des Planers gemäß ZBau in der jeweils gültigen Fassung
- Entwurfsunterlagen - bestehend aus Lageplan, Bauzeichnungen und Grundrissen sämtlicher Gebäudeabschnitte und Geschosse sowie Ansichtszeichnungen, die Art und Umfang des Vorhabens prüfbar nachweisen, in der Regel im Maßstab 1:100
- detaillierte Gesamtkostenberechnung nach DIN 276: (Kostengruppen 100 bis 800), mindestens zwei Ebenen. In den Kostenberechnungen sind evtl. Kosten für Sanierung prüffähig separat auszuweisen und von den zuwendungsfähigen Kosten getrennt aufzuführen, da diese Kosten nicht förderfähig sind. In den Bauzeichnungen sind bei Anbauten und Bestandssanierungen alle neuen abzurechnenden oder zu ändernden baulichen und sonstige Anlagen und Einrichtungen darzustellen und der Kostenberechnung prüffähig zuzuordnen

- Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277
- Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 - Nutzungskosten im Hochbau -
- Ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten
- Nachweis von Wirtschaftlichkeitskennwerte, z. B. Bruttorauminhalt/BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1 - 6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a. F.)/BGF (nicht erforderlich bei ausschließlichen Sanierungsmaßnahmen)
- Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche
- Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
- Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
- Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
- Nutzungsfläche 1 - 6/Bruttogrundfläche Angaben über die durchschnittliche Auslastung in den vergangenen zwölf Monaten
- Bei kommunalen Antragstellenden: Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage und die Übersicht über die freie Finanzspitze

Ort, Datum

---

Stempel und Unterschrift der  
antragsstellenden Person

### **J Sichtvermerk der Gemeinde/des Gemeindeverbands**

**(nur wenn der Bauträger weder Gemeinde noch Gemeindeverband ist)**

Es wird bestätigt, dass die zuständige Gemeinde/der zuständige Gemeindeverband den Antrag zur Kenntnis genommen hat.

Ort, Datum

---

Stempel und Unterschrift

### K Bestätigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Es wird bestätigt, dass die Plätze, für die eine Förderung beantragt wird, als zusätzliche, zu sichernde oder wiederaufgenommene Plätze in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen wurden oder aufgenommen werden.

Ja:       Nein:

Das Einzugsgebiet der Einrichtung umfasst mehrere Jugendamtsbezirke:

Ja:       Nein:

Falls ja: Es besteht eine Vereinbarung zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe aus der sich ergibt, dass an anderer Stelle eine Entlastung von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen eintritt:

Ja:       Nein:

Es wird bestätigt, dass in keiner Kindertagesstätte, die in Wohnortnähe besucht werden kann, Plätze nicht nur vorübergehend unbesetzt sind. Dabei liegt Wohnortnähe vor, wenn ein Platz in einer Kindertagesstätte ohne lange Wege oder Anfahrten vorhanden ist.

Ja:       Nein:

- Eine bedarfsplanerische Stellungnahme ist beigefügt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

## **L Bestätigung der staatlichen Bauverwaltung**

Es wird bestätigt, dass der Antrag und die beigelegten Anlagen unter einheitlichen und objektiven Maßstäben und nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (Z-Bau) baufachlich geprüft wurden. Die Planung erfolgte unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

- Eine ausführliche baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

## **M Für kommunale Träger:**

### **Stellungnahme der Aufsichtsbehörde (gem. VV Nr. 3.5.1 Teil II zu § 44 LHO)**

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Antragsteller den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenanteil und die Folgekosten des Vorhabens ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit tragen kann.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuweisung sind erfüllt.

- Eine entsprechende Stellungnahme ist ggf. beigelegt.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift



Kreisverwaltung Südwestpfalz  
Abt. Jugend, Familie und Sport  
Unterer Sommerwaldweg 40-42  
66951 Pirmasens

Einrichtungsnummer:

Kindertagesstätte:

Ansprechperson (Name, Telefon, E-Mail)

## **Verwendungsnachweis für Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten**

Geförderte Maßnahme (Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid):

Bewilligende Stelle:

Datum und Aktenzeichen:

Bewilligte Zuwendung:

Höhe der Baukosten insgesamt:  davon zuwendungsfähig:

Finanzierung:

Eigenmittel

Zuwendung Landkreis

Zuwendung Dritter

Bewilligte Zuwendung der  
Einzugsgemeinde

Summe (ergibt Gesamtkosten)

Bankverbindung:

Name des Kontoinhabers (mit Anschrift)

Name der Bank

IBAN DE

BIC

Dem Verwendungsnachweis ist eine Kostenfestsetzung nach DIN 276 bis Ebene 3 beizufügen!

**Förderzweck**

Sachbericht:

(Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Abweichungen von den anerkannten Antragsunterlagen, Bauzeitraum usw., ggf. auf einem gesonderten Blatt)

Art der Maßnahme:

Neubau

Erweiterungsbau

Umbau

Kauf

Erwerb von Teileigentum

Provisorium

Dauerhafte eigentümerähnliche Stellung (z.B. Rentenkauf/Nießbrauch)

Bestätigung des Zuwendungsempfängers:

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden, sowie
- die Ausgaben zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des Vergaberechts verwendet wurden, die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen, übereinstimmen sowie die Bestimmungen der §§ 263 und 264 Strafgesetzbuch und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen beachtet wurden.

Es wird erklärt, dass

- die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
- die bauaufsichtlichen und sonstigen baufachlichen Bedingungen und Auflagen beachtet sowie die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt worden sind.

Die zur baufachlichen Prüfung notwendigen Unterlagen, insbesondere Rechnungsbelege sowie die Kostenaufstellung der Ist-Kosten nach Baufertigstellung gem. DIN 276 (Hoch- und Tiefbau) sind dem Verwendungsnachweis beigelegt.

Ort, Datum

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

Bestätigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Das Jugendamt bestätigt, dass die Baumaßnahme der Bedarfsplanung entspricht.

Ja:       Nein (aus welchen Gründen):

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Ergebnis der baufachlichen Prüfung nach Fertigstellung der Baumaßnahme:

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt.

Auf den beigefügten besonderen Vermerk (vgl. Nr. 8.2 der ZBau) nehme ich Bezug.

Höhe der festgestellten zuwendungsfähigen Kosten:

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift